

Bekanntmachung

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Stand-Alone-Betrieb der REKAL-Anlage der K+S Minerals and Agriculture GmbH am Standort Sigmundshall bei Wunstorf

- Information über die Durchführung einer Online-Konsultation -

(§ 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 5 Planungssicherstellungsgesetz (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – PlanSiG).

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Sigmundshall, Tienberg 25, 31515 Wunstorf hat beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie den Weiterbetrieb der REKAL-Anlage im sogenannten Stand-Alone-Betrieb, d. h. nach Einstellung der Kaliproduktion und des Bergwerksbetriebes beantragt.

Die Antragsunterlagen haben vom 26.06.2019 bis zum 25.07.2019 öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis zum 25.08.2019 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Hierzu wurden durch das LBEG alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in Synopsen (thematische Zusammenfassungen) aufbereitet.

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen und der aktuellen Entwicklung der Fallzahlen entfällt dieser Erörterungstermin und wird durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt.

Dabei ist nur den zur Teilnahme Berechtigten Zugang zur Onlinekonsultation zu gewähren (§ 5 Abs. 4 Satz 3 PlanSiG).

Im Rahmen der Online-Konsultation werden daher dem Vorhabenträger, den Behörden, den Naturschutzvereinigungen, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in anonymisierter Form zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht haben sind bekannt und erhalten eine persönliche Einladung zur Online-Konsultation.

Auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können bis zum **22.03.2021** schriftlich oder per E-Mail beim

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dienststz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

E-Mail: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

unter Nennung des Stichwortes „L1.4/Antrag auf Zugang zur Online-Konsultation REKAL-Anlage“ ihre Betroffenheit anzeigen und den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Gleiches gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung über das Vorhaben einzulegen.

Die Online-Konsultation findet vom **05.04.2021** bis einschließlich **19.04.2021** statt. Die Teilnehmeberechtigten können sich innerhalb dieses Zeitraums schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie oder elektronisch unter der genannten E-Mail-Adresse äußern (bei schriftlichen Eingaben gilt der Eingang bei der Behörde).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten, die Betroffenen sowie diejenigen beschränkt, die sich geäußert haben (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird das LBEG die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Die Einwendungsfrist ist am 25.08.2019 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im weiteren Verfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg).
- Die Teilnehmeberechtigten können sich auch vertreten lassen.
- Soweit noch nicht geschehen, ist hierzu eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem LBEG unter o. g. Adresse bis zum Ende des Konsultationszeitraumes **19.04.2021**, zuzuleiten. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

Auf Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.

- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

- Die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehenden Kosten, auch die für Kosten durch eine Vertretung, werden nicht erstattet. Das LBEG selbst erhebt jedoch keine Kosten für die Teilnahme an der Online-Konsultation.
- Die Datenschutzerklärung des LBEG ist unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/wir_ueber_uns_service/kontakt_datenschutz/datenschutzerklaerung-164805.html einsehbar. Das LBEG wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH als Antragstellerin zur Stellungnahme zuleiten. Soweit Name und Anschrift bei Weiterleitung der Einwendung an die K+S Minerals and Agriculture GmbH oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Rahmen der Äußerung hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.
- Die Antragsunterlagen können auch weiterhin im Internet unter uvp.niedersachsen.de abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Clausthal-Zellerfeld, den 04.03.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

Schleicher

Az. des LBEG: L1.4/L67120/02-39_01/2021-0001